



Versicherungsvertragliches Verfahren – (auch versicherungsförmige Lösung) bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers (AN) mit unverfallbarem Anspruch aus einer Direktversicherungs- (DV)/Pensionskassenversorgung (PK)

Bei vorzeitigem Ausscheiden des AN mit unverfallbaren Ansprüchen wird der AG die vom Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringende Leistung dem AN mitgeben – **das ist das versicherungsvertragliche Verfahren.**

Am 23.06.2020 wurde dieses versicherungsvertragliche Verfahren als Standardlösung ins Betriebsrentengesetz aufgenommen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 für Direktversicherung, § 2 Abs. 3 Satz 2 für Pensionskassen).

Damit entfällt bei DV und PK-Versorgungen mit garantierten Versorgungsleistungen für die Zukunft dieses Haftungsrisiko für den AG, da der AN-Anspruch auf den Wert der Versicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens begrenzt ist.

Dieses versicherungsvertragliche Verfahren knüpft der Gesetzgeber weiterhin an Bedingungen (§ 2 BetrAVG):

- **AN hat das Recht, die Versicherung mit privaten Beiträgen fortzuführen.**
(Die Versicherungsnehmereigenschaft wird dabei auf den AN übertragen. Dies ist allerdings nicht zwingend. Auch auf einen neuen AG kann die Versicherungsnehmereigenschaft übertragen werden, der dann die Versorgung fortsetzt).
- Die arbeitsrechtliche **Zusage ist als Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)** eingerichtet worden.
- **Alle Überschüsse wurden ab Versicherungsbeginn ausschließlich zur Steigerung der Leistung verwendet.**
(Das ist bei allen NÜRNBERGER bAV-Tarifen (BOLZ) der Fall).
- **Beleihung oder Abtretung müssen ausgeschlossen, Beitragsrückstände dürfen nicht vorhanden sein.**
(Wenn der AG eine Beleihung oder Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag vorgenommen hat, muss er dies bis spätestens 3 Monate nach Dienstaustritt wieder rückgängig gemacht haben. Evtl. Beitragsrückstände müssen ebenfalls innerhalb dieser Dreimonatsfrist ausgeglichen werden).
- Spätestens 3 Monate nach dem Verlassen des Unternehmens muss der AG dem AN ein **unwiderrufliches Bezugsrecht** auf die Versicherungsleistung eingeräumt haben.

Scheidet ein AN mit unverfallbarem Anspruch aus einer DV/PK-Zusage aus und werden die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, dann gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 BetrAVG für die Ermittlung der Höhe der Anwartschaft das sogenannte ratierliche oder m/n-tel Verfahren:

$$\text{Höhe der Anwartschaft} = \frac{\text{Höhe Versorgungszusage zum Ablaufdatum} \times \text{Tatsächliche Dienstzeit (m)}}{\text{Mögliche Dienstzeit (n)}}$$

Sie haben noch Fragen?

Ihr NÜRNBERGER Ansprechpartner und Ihre bAV-Fachspezialisten nehmen sich gern Zeit für Sie.

Impressum:

**NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft
für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH**

Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
Tel. 0911 531-4343, Fax -3515

www.nbb-gmbh.de